

**Studienordnung für den  
Diplomstudiengang  
Biologie  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 10.08.2000**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gem. § 14 Abs. 1 bis 2 NHG mit den Erläuterungen gem. § 14 Abs. 3 NHG sowie den Studienplan gem. § 19 Abs. 3 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland-/Wilhelmshaven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384), beschlossen.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg 4/2000 S. 142 -

**Anlage**

**Studienordnung für den  
Diplomstudiengang Biologie  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**Erläuterung gem. § 14 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz**

Die gesellschaftlichen Erwartungen gegenüber den biologischen Wissenschaften haben erheblich zugenommen; sie werden immer mehr als die Schlüsselwissenschaften im beginnenden Jahrtausend angesehen. Biologische Phänomene zeichnen sich durch ihre enorme Komplexität aus. Dieser Komplexität kann man sich deskriptiv oder analytisch erklärend nähern, wobei sich in den letzten Jahrzehnten in der Biologie der Schwerpunkt mehr auf den zweiten Aspekt verlagert hat. Biologisches Wissen findet einerseits immer mehr Eingang in den wirtschaftlichen Produktionsprozess, andererseits beschwört die zunehmende Zerstörung der Natur als Folge der Ausbreitung des Menschen Gefahren herauf, denen nur durch Kenntnis der biologischen Zusammenhänge begegnet werden kann. Die Biologie ist eine expandierende Wissenschaft, die in immer mehr Nachbardisziplinen ausstrahlt, in denen biologisches Grundlagenwissen zunehmend unentbehrlich wird.

Das Studium eines sich in einer solchen Dynamik befindlichen Faches ist aufregend und spannend, setzt aber auch besonderes Engagement voraus. Fast täglich werden neue Entdeckungen gemacht, so dass es nicht leicht ist, den Überblick zu behalten. Für die Inhalte des Studiums bedeutet das, dass sie so zu gestalten sind, dass eine Orientierung im Fach ermöglicht und die Fähigkeit erworben

wird, sich aktuelle Ergebnisse kritisch anzueignen und künftige Entwicklungen einzuschätzen.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse werden vermehrt im Übergangsbereich zwischen den traditionellen Wissenschaftsdisziplinen gewonnen. Deshalb sollten zumindest im Hauptstudium die Verbindungen zwischen der Biologie und anderen Fächern Berücksichtigung finden. Den Studierenden wird deshalb empfohlen, das große Angebot der Universität zu nutzen und weitere Lehrveranstaltungen in ihr Studium zu integrieren. Eine wichtige Aufgabe besteht auch darin, biologische Erkenntnisse der Öffentlichkeit verständlich zu machen und in den gesellschaftlichen Prozess der Willensbildung einzubringen.

Die internationale Wissenschaftssprache ist heute Englisch. Gute Englischkenntnisse sind daher eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium.

**§ 1**

**Aufgaben der Studienordnung**

(1) Die Studienordnung beschreibt Studienziele, Studieninhalte und Struktur des Studiums. Aus der Studienordnung ergeben sich Ansprüche und Pflichten der Studierenden und Lehrenden.

(2) Die Studienordnung bietet Grundlagen für

- die Planung des Lehrangebots für den Studiengang Biologie
- die Gestaltung des Studiums durch die Studierenden
- die Studienberatung

**§ 2**

**Ziele und Inhalte des Biologiestudiums in Oldenburg**

(1) Die ersten Semester des Studiums (Grundstudium) sind dem Erwerb grundlegender Kenntnisse über Arbeitsweisen und dem jeweiligen theoretischen Überbau der biologischen Disziplinen gewidmet. Das Grundstudium umfasst die Disziplinen Biochemie, Genetik, Mikrobiologie, Zellbiologie, Botanik und Zoologie. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Studierenden mit einer breiten Grundlage ausgestattet in die Spezialisierungsphase (Hauptstudium) eintreten können.

(2) Im Hauptstudium sollen sich die Studierenden individuelle Schwerpunkte setzen, insbesondere in den Forschungsschwerpunkten der Arbeitsgruppen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Studierenden in der Fähigkeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu schulen und sie an die Themen der aktuellen Forschung heranzuführen.

(3) Den Studierenden wird darüber hinaus empfohlen, andere mit dem gewählten Schwerpunkt sinnvoll zu verbindende Lehrveranstaltungen, insbesondere in den Studiengängen Landschaftsökologie und Marine Umweltwissenschaften, aber auch in nichtbiologischen Fachgebieten, gezielt in ihr Studium einzubeziehen. Alle Studierenden haben das Recht, an jeder Lehrveranstaltung (gleich

welchen Fachbereichs und Faches) der Universität teilzunehmen, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

### § 3

#### Struktur des Studiums

(1) Die Gesamtzeit des Studiums einschließlich Prüfungen beträgt 10 Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (4 Semester) und das Hauptstudium (6 Semester). Die letzten beiden Semester sind für das Erbringen von Prüfungsleistungen (Diplomprüfungen und Diplomarbeit) vorgesehen.

(3) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums dienen vor allem der Einführung in fachwissenschaftliche Inhalte der Biologie und der Vermittlung von Grundkenntnissen in Chemie, Physik und Mathematik. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen.

(4) Das Hauptstudium dient einerseits dazu, eine grundsätzliche, breite Vertiefung des Fachwissens der Studierenden zu erreichen und andererseits dazu, eine Spezialisierung der Studierenden in einem Fachgebiet der Biologie zu ermöglichen. Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

### § 4

#### Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen. Theoretische Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare und Kolloquien (T). Praktische Veranstaltungen sind Praktika, Übungen und Kurse (P) sowie Exkursionen (E). In Projekten können verschiedene Lehrveranstaltungsformen zusammengefasst werden.

### § 5

#### Studienberatung

(1) Zu Beginn des Studiums ist im Rahmen einer "Einführungsveranstaltung" durch die Fachschaft Biologie und die Lehrenden des Fachbereiches den Studierenden Studienberatung anzubieten. Die Beratung bezieht sich insbesondere auf

- den Aufbau des Studiums einschließlich der Studien- und Prüfungsordnung,
- die Organisation der Hochschule und des Studienfaches einschließlich der für das Fachstudium wichtigen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken, Fachbereiche, Prüfungsamt),
- die Organe und Organisation der studentischen Selbstverwaltung (z.B. Fachschaften, StuPa, AStA).

(2) Während des Studiums ist den Studierenden von den Lehrenden des Fachbereiches Studienberatung anzubieten. Diese Beratung bezieht sich insbesondere auf

- die Organisation des Studiums (z.B. Prüfungen, Diplomarbeit),
- die Orientierung bei der fachlichen Spezialisierung, auch im Hinblick auf spätere Berufspraxis und -chancen.

### § 6

#### Studieninhalte des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfasst insgesamt 100 SWS mit folgenden Veranstaltungen:

[1] Allgemeine Biologie (Entwicklungs-, Evolutions- u. Zellbiologie)	6 SWS (T)
[2] Vielfalt der Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen; Bestimmungsübungen	28 SWS (P,T)
[3] Ökologie	9 SWS (P,T)
[4] Physiologie	11 SWS (P,T)
[5] Genetik	7 SWS (P,T)
[6] Biochemie	7 SWS (P,T)
[7] Chemie	12 SWS (P,T)
[8] Physik	6 SWS (P,T)
[8] Mathematik	5 SWS (P,T)
[10] Wahlpflichtpraktikum	4 SWS (P,T)
[11] Wahlveranstaltungen	5 SWS (P,T)
[12] Exkursionen im Umfang von mindestens 6 Tagen	

(2) Als ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 20 i.V. mit § 7 Absatz 2 DPO (Zulassung zur Vordiplomprüfung) ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch eine Bescheinigung der oder des verantwortlichen Lehrenden nachzuweisen:

- Botanisches Grundpraktikum
- Zoologisches Grundpraktikum
- Mikrobiologisches Grundpraktikum
- Bestimmungsübung in Botanik oder Zoologie
- Ökologisches Grundpraktikum in Mikrobiologie, Botanik, Zoologie oder Limnologie
- Physiologisches Grundpraktikum in Mikrobiologie, Botanik oder Zoologie
- Genetisches Grundpraktikum
- Biochemisches Grundpraktikum
- Praktikum Allgemeine Chemie mit organischem oder anorganischem Schwerpunkt für Studierende der Biologie, oder ein vom Diplomprüfungsausschuss Biologie als gleichwertig anerkanntes chemisches Praktikum
- Physikpraktikum für Studierende der Biologie
- Mathematikübungen für Studierende der Biologie
- Wahlpflichtpraktikum (2. Bestimmungsübung, 2. Ökologie-GP, 2. Physiologie-GP oder Zellbiologie oder ein anderes vom Diplomprüfungsausschuss als gleichwertig anerkanntes Praktikum)
- Exkursionen im Umfang von mindestens 6 Tagen (insgesamt sind im Verlauf des Studiums mindestens 26 Exkursionstage nachzuweisen, davon mindestens 6 Tage als Große Exkursion)

(3) Die regelmäßige Teilnahme gemäß Absatz 2 wird in der Regel bescheinigt, wenn die Studierenden nicht mehr als zweimal gefehlt haben.

Die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme gemäß Absatz 2 wird an Hand von Leistungen vorgenommen, die in der Veranstaltung erbracht werden (z.B. Protokolle, Zeichnungen, Referate). Werden die erbrachten Leistungen als

nicht ausreichend bewertet, ist die Gelegenheit zur Nachbesserung, Wiederholung oder Ersatzleistung zu geben.

### § 7

#### Inhalte und Struktur des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 100 Semesterwochenstunden:

Wissenschaftstheorie/Geschichte der Biologie	2 SWS (T)
Lehrveranstaltungen im 1. Fach	25 SWS (P,T)
Lehrveranstaltungen im 2. Fach	20 SWS (P,T)
Lehrveranstaltungen im 3. Fach	15 SWS (P,T)
Lehrveranstaltungen nach Wahl, die mindestens vier Studienschwerpunkte (s. Absatz 2) abdecken	38 SWS (P,T)
Exkursionen	

(2) Die biologischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind sechs Studienschwerpunkten zugeordnet:

- Biochemie
- Genetik
- Mikrobiologie oder Zellbiologie
- Physiologie (Botanik oder Zoologie)
- Morphologie/Systematik/Evolution (Botanik oder Zoologie)
- Ökologie

Die drei Fachprüfungen sollen in der Regel drei Studienschwerpunkte abdecken. Der Diplomprüfungsausschuss Biologie kann gemäß § 23 Abs. 5 DPO Ausnahmen von der vorgeschriebenen Fächerkombination genehmigen.

(3) Als ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 23 i.V. mit § 7 Absatz 2 DPO (Zulassung zur Diplomprüfung) ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen durch eine Bescheinigung der oder des Lehrenden nachzuweisen:

- je ein biologisches Fortgeschrittenenpraktikum in den Studienschwerpunkten der drei Prüfungsfächer
- je ein biologisches Vertiefungspraktikum in den Studienschwerpunkten des 1. und 2. Faches
- Exkursionen (insgesamt sind im Verlauf des Studiums mindestens 26 Exkursionstage nachzuweisen, davon mindestens 6 Tage als Große Exkursion).

(4) Für den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme gemäß Absatz 3 ist § 6 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Bezogen auf § 8 Absatz 4 DPO soll die Aufgabenstellung für einen Leistungsnachweis so gestellt werden, dass er innerhalb von sechs Wochen bearbeitet werden kann.

### § 8

#### Übergangsregelung

(1) Studierende, die gem. § 28 Abs. 1 DPO (Bek. d. MWK v. 06.02.98 - 11 B.1-743 08-2 -; Nds. MBl. Nr. 17/1998 S. 698) nach der bisher geltenden DPO geprüft werden, gilt die bisherige Studienordnung (Amtliche Mitteilung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 7/85 S. 122). Auf Antrag an den Diplomprüfungsausschuss findet diese Studienordnung Anwendung.

(2) Studierende, die ihre Vordiplomprüfung nach der bisher geltenden DPO abgelegt haben und die Diplomprüfung nach der gelten DPO i.d.F. v. 06.02.1998 ablegen, müssen (wie nach der bisher geltenden Studienordnung) die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem Genetik-Grundpraktikum als Teil des ordnungsgemäßen Studiums i. S. von § 23 i.V.m. § 7 Abs. 2 DPO i.d.F. v. 06.02.1998 im Hauptdiplom nachweisen.

(3) Die bisher geltende Studienordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

**Anhang zur Diplom-Studienordnung Biologie****Studienplan****Belegung im Grundstudium (100 SWS)**

1. Semester:	[2]	- Allgemeine und Spezielle - Botanik, VVVV, PPPP
	[2]	- Zoologie I: Stämme des Tier- - reichs, VVV, PPPP
	[2]	- Bestimmungsübungen, PPPP
	[7]	- Organische Chemie, VV
	[7]	- Allg. und Anorg. Chemie, - VVVV
	[7]	- Allg. Chemie mit org. oder - anorg. Schwerpunkt, PPPPS
2. Semester	[1]	- Zellbiologie, VV
	[2]	- allg. Mikrobiologie, VV
	[2]	- (- WP 2/4 Bestimmungs- - übungen, PPPP)
	[6]	- Biochemie, VV, PPPPS
	[5]	- Genetik I, VV
	[1]	- Entwicklungsbiologie, VV
	[3]	- Allg. Ökologie, VV
3. Semester	[2]	- Mikrobiologie, PPPPS
	[5]	- Genetik, PPPPS
	[8]	- Physik, VV, PPPP
	[11]	- Mathematik, VVV, ÜÜ
	[4]	- Physiologie der Tiere und des - Menschen I, VV
	[4]	- Pflanzenphysiologie, VV
	[3]	- WV Ökologie, VV
4. Semester	[1]	- Evolution, VV
	[2]	- Zoologie II: Stämme des - Tierreichs, VV
	[4]	- WV Physiologie, VV
	[3]	- WP1 Ökologie, PPPPS
	[4]	- WP 3 Physiologie, PPPPS
frei wählbar:	[10]	- WP4, PPPP
	[11]	- Wahlbereich
5 x		- V,P oder S
	[12]	- Exkursionstage, EEEEEEE

V = Vorlesung

P = Praktikum

Ü = Übung

S = Seminar

E = Exkursion

WP = Wahlpflichtpraktikum

WV = Wahlpflichtvorlesung

[ ] siehe § 6 Abs. 1

Im GS müssen 100 SWS belegt werden, davon werden 95 SWS durch den Pflicht und Wahlpflichtbereich abgedeckt, 5 SWS stehen im Wahlbereich zur Verfügung, die durch verschiedene Veranstaltungen aus dem Fächerkatalog abgedeckt werden können.

## Fächerkatalog der Wahlpflicht- und Wahlbereiche im Grundstudium

### I Wahlpflichtvorlesungen

WV Ökologie

es müssen zwei Vorlesungen aus dem Bereich Ökologie belegt werden, zur Auswahl stehen folgende Veranstaltungen:

- Allgemeine Ökologie
- Terrestrische Zooökologie
- Blütenökologie
- Insektenökologie
- Limnologie
- Meeresökologie
- botanische Ökologie
- Bodenkunde
- mikrobielle Ökologie I + II

WV Physiologie

Folgende Veranstaltungen stehen zur Auswahl:

- Physiologie der Tiere und des Menschen II
- Physiologie der Mikroorganismen

### II Wahlpflichtpraktika:

WP1 Ökologie:

- GP terrestrische Zooökologie
- GP Ökologie der Pflanzen
- GP Ökologie der Mikroorganismen
- GP Limnologie

WP2 Bestimmungsübungen:

- Zoologische Bestimmungsübungen
- Botanische Bestimmungsübungen

WP3 Physiologie:

- GP Zoophysiology
- GP Pflanzenphysiologie
- GP mikrobielle Physiologie

WP4 Wahlpflichtpraktikum:

ein weiteres Praktikum aus den WP 1 - 3 oder GP Zellbiologie

### III Wahlbereich

Der Wahlbereich umfasst alle Veranstaltungen des Grundstudiums, sofern sie nicht dem Pflichtbereich unterliegen oder im Wahlpflichtbereich belegt wurden. Weiterhin können Veranstaltungen des Hauptstudiums, der Landschaftsökologie, der Marinen Umweltwissenschaften, der Geographie, dem Umweltrecht, der Umweltpädagogik und dem Lehramt Biologie im Wahlbereich belegt werden.

Der Fächerkatalog kann von der Studienkommission erweitert oder verringert werden.

Auf Antrag kann der DPA auch weitere Veranstaltungen als anrechnungsfähig genehmigen.

## Belegung im Hauptstudium (100 SWS)

Wissenschaftstheorie	VV
WP F-Praktikum I	P:13 SWS
WP F-Praktikum II	P: 13 SWS
WP F-Praktikum III	P:13 SWS
WP V-Praktikum I	PPPPP
WP V-Praktikum II	PPPPP
Wahl Lehrveranstaltungen	49 SWS
Exkursionstage (s. § 7 Abs. 3)	

### Belegungsverpflichtung:

1. Prüfungsfach: 1 F-Praktikum + 1 V-Praktikum + 7 SWS V oder S
2. Prüfungsfach: 1 F-Praktikum + 1 V-Praktikum + 2 SWS V oder S
3. Prüfungsfach: 1 F-Praktikum + 2 SWS V oder S

sowie eine Lehrveranstaltung aus einem vierten Studienschwerpunkt